

Offenlegung 2018
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

der

RaiffeisenBank Going

eGen

Offenlegung gemäß Artikel 431 - 455 Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Allgemeine Informationen

Gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) haben Kreditinstitute zumindest einmal jährlich Informationen über ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation offenzulegen. Die Offenlegung der Informationen erfolgt auf der Homepage der Raiffeisenbank.

Sicherungseinrichtungen der Raiffeisenbankengruppe

Die Raiffeisen Bankengruppe Tirol

Die Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG Ö) ist die größte Bankengruppe Österreichs mit 390 lokal tätigen Raiffeisenbanken, acht regional tätigen Landeszentralen und der Raiffeisen Bank International AG in Wien als Spitzeninstitut. Rund 1,7 Millionen Österreicher sind Mitglieder und damit Miteigentümer von Raiffeisenbanken.

Die 65 Tiroler Raiffeisenbanken bilden mit ihrer Tochter Raiffeisen-Landesbank Tirol AG die Raiffeisen-Bankengruppe Tirol (RBGT) und sind als selbstständige Kreditinstitute im genossenschaftlichen Verbund den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Regionalität verpflichtet.

Zur Sicherung der anvertrauten Kundengelder und der Fortbestandssicherung haben sich die Raiffeisenbanken der RBGT in mehreren Einrichtungen zusammengeschlossen:

Solidaritätsverein der Tiroler Raiffeisen Bankengruppe Tirol

Die Raiffeisenbanken der RBGT haben gemeinsam mit der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG einen Solidaritätsverein eingerichtet, der durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Vereinsmitglieder Hilfestellung erhalten.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ)

Diese Gemeinschaft aus teilnehmenden Raiffeisenbanken, Raiffeisenlandesbanken und der Raiffeisen Bank International AG (RBI) garantiert bis zur Höhe der gemeinsamen wirtschaftlichen Tragfähigkeit der teilnehmenden Banken alle Kundeneinlagen bei und Wertpapieremissionen von teilnehmenden Banken, unabhängig von der Höhe. Die Kundengarantie-Gemeinschaft ist zweistufig aufgebaut, einerseits in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol auf Landesebene und andererseits in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ) auf Bundesebene. Die Kundengarantiegemeinschaft gewährleistet somit über die gesetzliche Einlagen-Sicherung hinaus Sicherheit für die Kunden.

Einlagensicherungseinrichtungen

Durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) wurde die EU-Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme in Österreich umgesetzt. Das Gesetz schreibt vor, dass jede Sicherungseinrichtung einen Einlagensicherungsfonds einzurichten hat. Dieser ist mittels jährlicher Beitragsvorschreibung an die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von zumindest 0,8 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute auszustatten.

Die Raiffeisenbank ist seit 01.01.2019 Mitglied der für die gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung zuständigen Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Zur Finanzierung der gesetzlichen Einlagensicherung durch Aufbau eines Ex-ante-Fonds iSd § 13 ESAEG sind gemäß § 21 ESAEG jährliche Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich gemäß § 23 ESAEG nach der Höhe der gedeckten Einlagen und der Ausprägung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist.

Darüber hinaus kann die Sicherungseinrichtung pro Kalenderjahr Sonderbeiträge in der Höhe von maximal 0,5 % der Summe der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute einheben. Diese Schwelle kann im Einzelfall durch die Genehmigung der FMA auch überschritten werden. Die Höhe des Sonderbeitrags bestimmt sich gemäß § 22 ESAEG als Verhältnis des zuletzt fälligen Jahresbeitrags der Raiffeisenbank zur Gesamtsumme der zuletzt fälligen Jahresbeiträge aller Mitglieder der Sicherungseinrichtung. Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Sonderbeiträge eingehoben. Im Falle einer Auszahlung von Entschädigungen für gesicherte Wertpapierdienstleistungen iSd § 49 ESAEG beträgt die Beitragsleistung des Einzelinstituts pro Geschäftsjahr maximal 1,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß Art. 92 Abs. 3 lit a CRR zuzüglich des 12,5-fachen des Eigenmittelerfordernisses für das Positionsrisiko gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR.

Durch das BaSAG wurde die EU-Richtlinie 2015/59/EU über die Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Österreich umgesetzt. Zur Finanzierung des gesetzlichen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus durch Aufbau eines Ex-ante-Fonds iSd § 123 BaSAG sind gemäß § 125 BaSAG regelmäßig Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich gemäß § 126 BaSAG nach dem Verhältnis der Höhe der Verbindlichkeiten, abzüglich der gesicherten Einlagen des Instituts zu den aggregierten Verbindlichkeiten abzüglich gesicherter Einlagen aller in Österreich zugelassenen Institute. Für kleinere Kreditinstitute ist die Bezahlung eines Pauschalbetrages vorgesehen. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde im Bedarfsfall gemäß § 127 BaSAG außerordentliche nachträgliche Beiträge einheben. Die Berechnung der Höhe dieser Beiträge folgt den Regeln der ordentlichen Beiträge iSd § 126 BaSAG und sie dürfen den dreifachen Jahresbeitrag der ordentlichen Beiträge nicht überschreiten.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Im Sinne der Artikel 49 Abs. 3 und 113 Abs. 7 CRR hat die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG auf Bundesebene zusammen mit der RBI, den anderen Raiffeisen-Landesbanken und mit einigen anderen Instituten der Raiffeisen-Bankengruppe einen Vertrag zur Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems abgeschlossen. Einen inhaltsgleichen Vertrag haben auch die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG und die 65 Tiroler Raiffeisenbanken abgeschlossen. Beide Verträge dienen der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität und der Solvenz der Vertragsparteien. Diese Haftungsvereinbarungen ermöglichen es den Instituten Positionen in Eigenmittelinstrumenten anderer Vertragspartner nicht von den eigenen Eigenmitteln abziehen zu müssen (Artikel 49 Abs. 3 CRR). Zum anderen dürfen die Institute Risikopositionen gegenüber anderen Vertragsparteien von der Anforderung der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeiträge ausnehmen (Artikel 113 Abs. 7 CRR). Beide institutsbezogenen Sicherungssysteme wurden von der Finanzmarktaufsicht durch Bescheid genehmigt.

Risikomanagementziele und Risikopolitik (Art. 435 CRR)

Risikomanagement der Raiffeisenbanken in der RBGT

Gemeinsam mit dem Zentralinstitut und den Verbundeinrichtungen werden Modelle, Systeme und Verfahren im Rahmen des Risikomanagements entwickelt und einheitlich angewandt.

Risikostrategie

Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Die Raiffeisenbanken sind grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt. Dies bedeutet auch, dass bei intransparenter, unüberschaubarer Risikolage dem Vorsichtsprinzip der Vorzug gegeben wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

Schließlich haben die Raiffeisenbanken auch den genossenschaftlichen Förderauftrag sowie die regionale Verankerung zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist die Risikostrategie ein integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung. Jede Raiffeisenbank hat eine schriftlich ausformulierte, mittelfristige Risikostrategie, die die Grundhaltung der Raiffeisenbank im Umgang mit Risiken festlegt. In der Risikostrategie sind im Sinne einer umfassenden Steuerung des Kreditinstitutes maximale Grenzen für die Risikobelastung festgelegt.

Risikotragfähigkeit

Im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung werden dem vorhandenen Risikodeckungspotenzial (Ertrag, Eigenkapital und stille Reserven) der Bank alle maßgeblichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter angenommenen Prämissen auch im Liquidationsfall ausreichend Risikodeckungsmasse zur Verfügung steht. Die Gesamtrisikoberechnung erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Risikosteuerung, -überwachung

Die Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken sind gemäß Bankwesengesetz für die Umsetzung der Risikostrategie und des Risikomanagements verantwortlich. Der professionelle Umgang mit Risiken bildet eine Kernaufgabe des Managements eines Kreditinstitutes. Die wesentlichen Risiken und die Entwicklung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbanken werden regelmäßig in einem Risikobericht dargestellt.

Die Risikosteuerung erfolgt anhand der vorliegenden Risikoberichte oder anlassbezogen. Die Limitierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Festlegung einer maximalen Risikobelastung in Prozent der Risikotragfähigkeit auf Gesamtbankebene. Ein Teil des internen Kapitals wird für nicht quantifizierbare Risiken vorgehalten.

Die maximale Höhe der Ausnutzung der Risikotragfähigkeit wird laufend überwacht.

Organisatorischer Aufbau

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist derart organisiert, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden. Raiffeisenbanken mit einem Eigenmittelerfordernis von über EUR 30 Mio. haben die Vorgaben der FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft umgesetzt, Raiffeisenbanken mit einem unter EUR 30 Mio. liegenden Eigenmittelerfordernis wenden diese Standards sinngemäß an. Ebenso wird durch regelmäßige Ausbildungsmaßnahmen die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt. Sämtliche für das Risikomanagement erforderlichen Anweisungen und Richtlinien liegen den betreffenden Mitarbeitern sorgfältig dokumentiert in Handbüchern vor.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmäßig überprüft und laufend überwacht, wobei der Innenrevision der Raiffeisenbanken eine essentielle Funktion zukommt.

Die wesentlichsten Risiken der Tiroler Raiffeisenbanken (Art. 445 – 449 CRR):

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko wird bei Kontrahenten (Privat- und Firmenkunden, Kreditinstituten, Staaten) und Konzentrationen ermittelt. Das Gegenparteiausfallrisiko ist darin enthalten. Dem Kreditrisiko werden auch das Länderrisiko und das Credit Value Adjustment (CVA) Risiko zugerechnet.

Unter Kreditrisiko versteht man das schulderspezifische Risiko möglicher Verluste, die durch die mangelnde Bonität (Ausfallrisiko) oder durch Bonitätsverschlechterung (Migrationsrisiko)

von Geschäftspartnern sowie durch nicht werthaltige Sicherheiten (Restrisiko aus kreditrisikomindernden Techniken) entstehen.

Unter Kreditkonzentrationsrisiko versteht man das Risiko einer erhöhten Verteilungsdichte von Kreditrisiken mit vergleichbarem Risikoprofil innerhalb des gesamten Kreditrisikoportfolios. Im Kreditkonzentrationsrisiko sind das Risiko aus hohen Kreditvolumina an einzelne Kreditnehmer oder Kreditnehmerverbände sowie an Kreditnehmer geringer Bonität, das Branchenrisiko, das indirekte Risiko aus der verstärkten Hereinnahme von identen Sicherheiten, das Risiko aus Fremdwährungskrediten und / oder Krediten mit Tilgungsträgern sowie das Länderrisiko subsumiert.

Unter Anpassung der Kreditbewertung (CVA) versteht man Wertanpassungen von Forderungen auf Derivate auf Grund des Gegenpartei-Kreditrisikos. Unter CVA-Risiko versteht man dementsprechend das Risiko potenzieller Marktwertverluste durch erhöhte Credit Spreads der Gegenpartei. Nachdem die Marktwerte von Derivativen mit der „risikolosen“ Zinskurve berechnet werden, führt ein höherer Credit Spread des Partners zu entsprechenden Kosten bei vorzeitigem Schließen der Position.

Der Risikobetrag für das Kreditrisiko wird mittels Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) sowie Verlustquoten bei Ausfall (LGD) und daraus abgeleiteten Sätzen für den erwarteten und unerwarteten Verlust ermittelt.

Der Risikobetrag für das Länderrisiko wird analog dem Kreditrisiko ermittelt, wobei für „Cross-border“-Risiken ein Risikoaufschlag (unerwarteter Verlust) entsprechend dem Länderrating berücksichtigt wird.

Der Risikobetrag für das CVA-Risiko wird anhand der Standardmethode ermittelt.

Limitiert werden das Risikokapital sowie die Kreditqualität, Volumina hinsichtlich Bonitäten, Fremdwährungen, Tilgungsträgern, Märkten (Ländern) und Branchen.

Die Risikosituation eines Kreditnehmers wird laufend zweidimensional betrachtet, einerseits durch die Beurteilung der wirtschaftlichen Bonität mittels eines bankinternen Rating-Systems und andererseits durch die Beurteilung von risikomindernden Sicherheiten. In den entsprechenden Kalkulationen wird dem unterschiedlichen Risikogehalt der Kreditaktivitäten differenziert Rechnung getragen.

Die Vertriebseinheiten werden bei der Steuerung durch Messung und Überwachung des Kreditrisikos und bei der operativen Betreuung von Normal- und Problemengagements unterstützt. Im Berichtswesen stellen diverse Stichtags- und Vorschauanalysen zum Risikoprofil einen fixen Bestandteil dar. Somit ist ein durchgängig aktiver Risikomanagementprozess gewährleistet.

Die mit dem Kreditrisiko verbundenen Aufgaben und organisatorischen Abläufe sowie die von der Geschäftsleitung jährlich festgelegte Kreditrisikostategie sind beschrieben und allen mit der Geschäftsdurchführung betrauten Mitarbeitern mitgeteilt. Damit ist sichergestellt, dass in jedem Einzelfall nur Risiken eingegangen werden, welche im Einklang mit der Risikopolitik und der Risikostrategie stehen. Darüber hinaus werden – dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip entsprechend – für bestehende Risiken ausreichende Vorsorgen gebildet.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs-, Preis- und Spreadrisiko bei Wertpapieren, Zins- und Devisenpositionen. Die Marktrisiken werden - wie alle wesentlichen Risiken - regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt und nach gemeinsam entwickelten, bundeseinheitlichen Methoden gemessen. Die Raiffeisenbanken führen keine Handelsbücher. Da keine wesentlichen offenen Devisenpositionen vorhanden sind, besteht nahezu kein Währungsrisiko. Das Marktrisiko der Raiffeisenbank beschränkt sich somit auf das

Kursrisiko aus Wertpapieren und auf das Zinsänderungsrisiko aus der Gesamtpositionierung der Raiffeisenbank.

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Durch Zinsänderungen kann die Gefahr entstehen, dass der erwartete Wert bzw. Ertrag nicht erreicht wird. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch die Einordnung aller Zinspositionen in Laufzeitbänder. Auf Basis der vorhandenen Gaps werden sowohl unter ertragsorientierten Gesichtspunkten die Auswirkungen auf das Ergebnis der Raiffeisenbank als auch die Änderung des Barwerts regelmäßig simuliert.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko der Bank, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und zeitgerecht erfüllen zu können.

Durch die gesetzliche Liquiditätsreserve und die Sicherung derselben innerhalb der RBG (Raiffeisen-Landeszentralen als Liquiditätsgeber) wird dieses Risiko für Raiffeisenbanken im Rahmen der Früherkennung erfasst.

Weiters wird das Liquiditätsrisiko für offene Positionen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse quantifiziert.

Eine Offenlegung der Informationen gemäß der EBA-Leitlinie 2017/01 zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) ist laut Auskunft der Bankenaufsicht vom 11.05.2018 für Raiffeisenbanken der Primärstufe nicht erforderlich, sofern die LCR kein erhebliches Risiko darstellt. Aufgrund des bestehenden Liquiditätsverbundes in der RBG ist somit keine Angabe erforderlich.

Operationelles Risiko

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden.

Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsame Notfallkonzepte wird nach Möglichkeit die Hintanhaltung operationeller Risiken erreicht. Seitens der Geschäftsleiter der Raiffeisenbanken werden in regelmäßigen Abständen Risikoeinschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle dokumentiert.

Makroökonomisches Risiko

Das makroökonomische Risiko resultiert aus gesamtwirtschaftlicher Verschlechterungen im Rahmen des klassischen Wirtschaftszyklus, sowie auch etwaig einhergehender Risikoparametererhöhungen und dem Ziel der Bank, auch nach einer solchen Periode ohne massive Eingriffe und Maßnahmen über eine ausreichende Risikodeckungsmasse zu verfügen.

Fremdwährungs-Eigenmittelrisiko

Für Fremdwährungsaktiva führt eine Währungsschwankung auch bei währungs- und fristenkonformer Refinanzierung des Kreditinstitutes zu einem Anstieg des Eigenmittelerfordernisses.

Sonstige Risiken

Unter „sonstige Risiken“ sind weitere Risikoarten zusammengefasst, die den anderen Risikoarten nicht direkt zurechenbar sind bzw. die nicht quantifizierbar sind. Konkret fallen das strategische Risiko, das Reputationsrisiko, das Eigenkapitalrisiko, das Risiko aus dem Geschäftsmodell und das systemische Risiko in diesen Bereich.

Der Risikobetrag für sonstige Risiken wird in einem „Puffer sonstige Risiken“ durch einen Aufschlag in Höhe von 5% auf alle quantifizierten Risiken ermittelt.

Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Gemäß Art. 435 Abs. 1 e) CRR ist eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind, offenzulegen.

Die Geschäftsleitung bestätigt hiermit, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Bank angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

Erklärung des Leitungsorgans, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil beschrieben wird

Gemäß Art. 435 Abs. 1 f) CRR ist eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird, offenzulegen. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben, die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Risikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Risikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.

Der langfristige Erfolg der Raiffeisenbank hängt wesentlich vom aktiven Management der Risiken ab. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, wurde in der Raiffeisenbank ein Risikomanagement implementiert, das es ermöglicht, sämtliche Risiken (Markt-, Kredit-, Beteiligungs-, Liquiditäts- und operationelle Risiken, sowie das makroökonomische Risiko und sonstige Risiken) zu identifizieren, zu messen und durch das Management aktiv zu steuern.

Die vom hauptberuflichen Vorstand der Raiffeisenbank erstellte und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebrachte Risikostrategie stellt die Richtlinie dar. Der Vorstand und alle Mitarbeiter handeln nach diesen risikopolitischen Grundsätzen und treffen ihre Entscheidungen unter Einhaltung dieser Leitlinien. Das Risikomanagement ist so organisiert, dass Interessenkonflikte sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf Ebene von Organisationseinheiten vermieden werden. Bei den wesentlichen Risikoarten orientiert sich die Raiffeisenbank am Niveau eines Risikomanagements, welches zumindest jenem von strukturell und größtmäßig vergleichbaren Instituten entspricht („Best-Practice-Grundsatz“) und primär das Ziel eines geordneten Unternehmensfortbestandes („Going-Concern-Prinzip“) verfolgt.

Die Raiffeisenbank richtet ihr Engagement grundsätzlich nur auf Geschäftsfelder, in denen sie über eine entsprechende Expertise zur Beurteilung der spezifischen Risiken verfügt. Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte geht grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken voraus. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Raiffeisenbank werden zeitnah durch eine umfassende, objektive Berichterstattung über die Risikosituation der Bank informiert. Es werden alle quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank überwacht und mit der Gesamtstrategie abgestimmt.

Der hauptberufliche Vorstand der Raiffeisenbank trägt die Verantwortung für sämtliche Risikosteuerungsaktivitäten. Dem Aufsichtsrat werden die Risikopolitik im Einklang mit den Geschäftsstrategien, die Risikogrundsätze, Verfahren und Methoden der Risikomessung und die Risikolimits zur Kenntnis gebracht. Der für das Risikomanagement zuständige Vorstand ist für das Controlling aller quantifizierbaren Risiken der Raiffeisenbank sowie für die Erarbeitung und die Umsetzung der Gesamtrisikostategie verantwortlich. Alle quantifizierbaren Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit nach sektoreinheitlichen Maßstäben überwacht. Ziel der Risikofrüherkennungs- und Risikoüberwachungssysteme ist die qualifizierte und zeitnahe Identifizierung aller wesentlichen Risiken. Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden alle Risiken analysiert und durch laufende Soll-Ist-Vergleiche wird die Einhaltung der definierten Risikolimits überprüft. Die Innenrevision prüft die Wirksamkeit von Arbeitsabläufen, Prozessen und internen Kontrollen.

Im Rahmen des Gesamtbankrisikomanagements werden die zur aktiven Risikosteuerung erforderlichen Ergebnis- und Risikoinformationen zur Verfügung gestellt.

Die Weiterentwicklung des bestehenden Risikomanagementsystems (Identifikation, Messung, Steuerung) erfolgt in Abstimmung mit den Sektorgremien.

Um die Risiken zu limitieren, sind diese mit einem ausreichenden Polster an internem Kapital (= Deckungsmasse) zu decken. Per Jahresende 2018 hat das Verhältnis der Risiken zur Deckungsmasse im Extremfall 36 % betragen, gegenüber 0 % zum Jahresende des Vorjahres.

Die folgende Tabelle zeigt die Aggregation der Risiken per Jahresende 2018:

Risikokategorien	Risikokapital 31.12.2018 (in TEUR)
Kreditrisiken	1.519
Credit Value Adjustment (CVA)	0
Länderrisiko	22
Beteiligungsrisiko	756
Marktrisiko	279
Operationelles Risiko	352
Liquiditätsrisiko	0
Makroökonomisches Risiko	157
Fremdwährungseigenmittelrisiko	0
Risikopuffer für sonstige Risiken	154
Summe	3.239

Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 Abs. 2 CRR)

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Die Offenlegung der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da gemäß § 5 Abs. 1 Z 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z 5 BWG die Mandatsbegrenzung nur für erhebliche Kreditinstitute laut § 5 Abs. 4 BWG normiert ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben jedoch im Zuge ihres Fit & Proper Self Assessments bestätigt, dass der zur Übernahme einer Organfunktion nötige Zeitaufwand mit dem Zeitaufwand für ihre derzeitigen beruf- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbar ist.

Auch die Mitglieder der Geschäftsleitung, die den Vorstand bilden, haben anhand einer qualifizierten Selbsteinschätzung bestätigt, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Für die Auswahl von Personen für den Aufsichtsrat und für den Vorstand ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikation maßgeblich. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des diesbezüglichen Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht.

Unabhängig davon müssen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Bei der Auswahl der Funktionäre ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Um eine unabhängige Meinungsbildung und ein kritisches Hinterfragen der Entscheidungen des Vorstandes zu gewährleisten, sollte der Aufsichtsrat in Hinblick auf Alter, Geschlecht, geographische Herkunft sowie Ausbildungs- und Berufserfahrung möglichst so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind.

Ebenso ist bei der Auswahl des Vorstandes auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In den Vorstand sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart vertreten sein.

- **Aufsichtsrat:**
Im Aufsichtsrat sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung aus Tätigkeiten in Wirtschaft oder Politik, insbesondere in Unternehmensleitungen und/oder als Mitglied eines Aufsichtsrats bzw. eines vergleichbaren Gremiums sowie Persönlichkeiten mit Sektorkennntnis vertreten sein.
- **Vorstand/Aufsichtsrat:**
Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Risikoausschuss

Es besteht derzeit kein Risikoausschuss.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Zentrale Aufgabe der Geschäftsleitung ist die Steuerung des Gesamtbankrisikos und die Festlegung der Risikostrategie. Die Geschäftsleitung ist deshalb der Empfänger aller risikorelevanten Daten, die in vierteljährlich erstellte und ausführlich besprochene Risikotragfähigkeitsanalysen einfließen.

Mitarbeiter, die die Risiko nehmenden Bereiche und die Risiko überwachenden Bereiche vertreten, stellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung und nehmen an den Sitzungen teil, in denen das Gesamtbankrisiko besprochen und die Risikostrategie samt Teilstrategien zu den einzelnen Risikoarten, die Limitierung des Risikokapitals sowie die Risikokapitalallokation festgelegt wird.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand über das Gesamtbankrisiko informiert.

Anwendungsbereich (Art. 436 CRR)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Zur Offenlegung des Art. 437 CRR wird auf folgende Anhänge verwiesen:

- Überleitung Eigenkapital – Eigenmittel: siehe Anhang 1
- Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente: siehe Anhang 2
- Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit: siehe Anhang 3

Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Das Mindesteigenmittelerfordernis wird gemäß Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt und stellte sich zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Gesamtrisikobetrag (in TEUR)	
-------------------------------------	--

Risikogewichtete Forderungsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen Risikoklassen nach Standardansatz unter Ausschluss von Verbriefungspositionen	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	271
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Institute	236
Unternehmen	5.311
Mengengeschäft	21.198
Durch Immobilien besichert	10.120
Ausgefallene Positionen	676
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1.424
Beteiligungsrisikopositionen	1.433
Sonstige Positionen	2.747
Eigenmittelerfordernis (Standardansatz)	43.416
Marktrisiko	
Risikopositionsbetrag für Positions- Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)	0
Operationelles Risiko	
Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)	4.394
Eigenmittelerfordernis (gesamt)	47.810

Gegenparteiausfallsrisiko (Art. 439 CRR)

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 439 CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Seit 01.01.2016 kommt der antizyklische Kapitalpuffer als zusätzliche Kapitalanforderung zur Anwendung. Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Gesamtrisikobetrages mit dem gewichteten Durchschnitt der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer-Quoten, die in jenen Mitgliedstaaten und Drittländern gelten, in denen wesentliche Kreditrisikopositionen gem. § 5 Kapitalpuffer-Verordnung gehalten werden. Der antizyklische Kapitalpuffer ist im harten Kernkapital vorzuhalten.

Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers für die im jeweiligen Land belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen wird durch die nationalen Aufsichtsbehörden festgelegt. Für das Jahr 2018 hat die Bankenaufsicht keinen antizyklischen Kapitalpuffer für in Österreich aushaftende Risikopositionen erlassen.

Systemrelevanz (Art. 441 CRR)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Ein Ausfall eines bestimmten Schuldners gilt gemäß Artikel 178 CRR als gegeben, wenn einer oder beide der nachstehenden Fälle eingetreten sind:

- Es ist unwahrscheinlich dass ein Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird („notleidend“).
- Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners ist mehr als 90 Tage ausständig („überfällig“).

Ausgefallene Engagements werden im Rahmen des bankinternen Rating-Systems in die Bonitätsklassen 5,0 (überfällig) sowie 5,1 (notleidend) und 5,2 (uneinbringlich) eingestuft.

Dem Ausfallrisiko bei Engagements in den Bonitätsklassen 5,1 und 5,2 wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen zu Eventualverbindlichkeiten Rechnung getragen. Diese Vorsorgen werden in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet und aufgelöst, soweit das Kreditrisiko bzw. der Ausfalltatbestand entfallen ist, oder verbraucht, wenn die Kreditforderung als uneinbringlich eingestuft und ausgebucht wurde.

Für überfällige Engagements in der Bonitätsklasse 5,0 wird eine Vorsorge im Rahmen der Portfoliowertberichtigung gebildet. Auch für alle anderen, nicht ausgefallenen Bonitätsklassen, wird eine Portfoliowertberichtigung gebildet.

Für Rechnungslegungszwecke wurden keine separaten Definitionen von überfällig und ausfallgefährdet formuliert. Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Quantitative Darstellung der Risikopositionen (Art. 442 c) – h) CRR)

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 442 c) – h) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Kreditrisiko: Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 442 i) CRR)

Änderungen der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kundenforderungen per 31.12.2018 (Beträge in TEUR)

	Stand 01.01.2018	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2018
Einzelwertberichtigungen (EWB)	119	-1	-29	78	167
Portfoliowertberichtigung	77	0	0	48	125
Gruppenweise EWB	30	0	-6	0	24
Wertberichtigung (gem. §57 Abs 1 BWG)	0	0	0	0	0
Rückstellungen aus Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Gesamt	226	-1	-35	126	316

Art 442 i) letzter Absatz CRR

Zusätzlich zu den angeführten Wertberichtigungen auf ausgefallene Risikopositionen wurden direkte Forderungsabschreibungen in Höhe von TEUR 20 vorgenommen. Die Eingänge aus bereits abgeschriebenen Forderungen betragen TEUR 1.

Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Zur Offenlegung des Art. 443 CRR siehe „unbelastete Vermögenswerte“ in Anhang 4.

Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Art. 444 a) b) CRR

Aufgrund der Geschäftstätigkeit werden nur für die Gewichtung von Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken externen Ratings zur Beurteilung der Kreditqualität herangezogen.

Im Bedarfsfall wird auf das Rating von Moody's Investors Service Ltd zurückgegriffen.

Art. 444 c) CRR

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Art. 111 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von Art. 135 sowie 136 CRR, und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art. 444 d) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art. 444 e) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 444 e) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Offenlegung – siehe Art 438 CRR.

Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR angewandt.

Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

Art. 447 a) CRR

Die Raiffeisenbank hält eine Beteiligung an der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, der Raiffeisen-Einlagensicherung Tirol eGen, der Raiffeisen Tirol Ergänzungskapital eGen und der Raiffeisen Tirol Mit.Einander eGen. Es handelt sich dabei um eine strategische Beteiligung im Rahmen der RBGT.

Weiters ist die Raiffeisenbank strategisch an folgenden Unternehmen beteiligt:

- Raiffeisen Service Center Bezirk Kitzbühel GmbH
- R+R-Bau GmbH

Die Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn aufgrund anhaltender Verluste, eines verringerten Eigenkapitals und/oder eines verminderten Ertragswertes eine Wertminderung eingetreten ist, die voraussichtlich von Dauer ist.

Art. 447 b) CRR

Die Raiffeisenbank hält an folgenden Unternehmen strategische Beteiligungen:

Beteiligungen	Buchwerte 31.12.2018 (in TEUR)
Beteiligungen am Zentralinstitut	1.292
Sonstige Sektorbeteiligungen	0
Sonstige Beteiligungen	64
Gesamt	1.356

Bei den angeführten Beteiligungen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Anteile. Für diese liegt kein Marktwert vor.

Hinsichtlich Bewertung wird auf die Ausführungen im Anhang zu 1.5. Beteiligungen verwiesen.

Art. 447 c) d) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 447 c) und d) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art. 447 e) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)**Art. 448 a) CRR**

Offenlegung – siehe Art. 435 CRR.

Art. 448 b) CRR

Bezüglich der Rückzahlung von Krediten vor Fälligkeit sind Regelungen in den Kreditverträgen vorgesehen, bei den unbefristeten Einlagen werden marktübliche Referenzzinssätze angewandt.

Zinsrisiken aus der Rückzahlung von Krediten und Behebung von Einlagen vor Fälligkeit sind auf Grunde der geringen Volumen dieser Geschäfte unwesentlich. Außerdem werden Vorfälligkeitsentschädigungen berechnet, die diese Risiken einpreisen.

Die Schwankungen der Zinsrisiken werden im Rahmen der Umsetzung der internen Kapitalrichtlinien regelmäßig analysiert. Ziel ist es, auch bei Auf- und Abwärtsschocks diese Risiken angemessen zu begrenzen und jederzeit Deckung dafür zu halten.

Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Raiffeisenbank hat im Geschäftsjahr 2018 mittels Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat „Grundsätze der Vergütungspolitik“ unter Berücksichtigung der jeweils gültigen einschlägigen europarechtlichen und nationalen Bestimmungen festgelegt.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch die Geschäftsleitung unter Einbindung des Aufsichtsrates, beziehungsweise gegenüber der Geschäftsleitung durch den Aufsichtsrat.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat.

An der Gestaltung der Vergütungsregelungen wirken der Personal-, Risiko- und Compliance-Bereich der Raiffeisenbank mit und stellen dem Aufsichtsrat diesbezüglich adäquate Informationen zu Verfügung.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat unter Einbindung der Geschäftsleitung. Weiters haben die interne Revision sowie der Compliance-Bereich die Einhaltung der Grundsätze der Vergütungsregelungen zu prüfen.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind insbesondere:

- die Funktion.
- die Übernahme von Führungsaufgaben.
- die fachliche und persönliche Qualifikation.
- die (einschlägige) Erfahrung.

Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

1. Fixe Entlohnungsbestandteile:

- a. kollektivvertragliches Schemagehalt
- b. Gehalts- und Funktionszulagen
- c. einzelverrechnete Überstunden/Überstundenpauschalen/All-In Vereinbarungen
- d. leistungs- und ermessensunabhängige Vergütungen, die nach vorab festgelegten Kriterien anfallen, unwiderruflich zustehen und auch alle sonstigen Kriterien der Rz 117 der EBA-Leitlinie 2015/22 erfüllen (z.B. Jubiläumsgelder, Kinderzulagen)
- e. gesetzliche, kollektivvertragliche und einzelvertraglich von Anfang an vereinbarte Abfertigungen
- f. Altersvorsorgeleistungen
- g. Sachbezug

Diese Gehaltsbestandteile entsprechen den Vorgaben der Rz 117 der EBA-Leitlinie 2015/22 beziehungsweise sind Teil gewöhnlicher Beschäftigungsverhältnisse, weshalb sie als fixe Vergütung zu qualifizieren sind.

2. Variable Entlohnungsbestandteile:

- a. Erfolgsprämien/Provisionen
Werden vereinbart bei Erreichen vereinbarter Leistungsziele, um den Gesamtbezug in einer modernen und vom Arbeitsmarkt erwarteten Form attraktiver zu gestalten und um die „Mitunternehmerschaft“ der Mitarbeiter abzubilden:
 - den Mitarbeitern in ertragsreichen Jahren die Möglichkeit zu bieten, am Unternehmenserfolg durch ihre Leistung angemessen zu partizipieren
 - die Bank in ertragschwachen Jahren im Bereich des Personalaufwandes zu entlastenDie erzielbaren Prämien sollen daher motivierend, angemessen (d.h. in Einschätzung der persönlichen, der Teamleistung und des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts bemessen sein) und vertretbar (d.h., abhängig von der jeweiligen Funktion und der Gesamtvergütung) und geeignet sein, Mitarbeiter zu veranlassen, im besten Interesse der Kunden zu handeln.
- b. Freie Abfindungszahlungen
Gegebenenfalls können im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Dienstverhältnisses freiwillige Abfindungszahlungen geleistet werden, die den Kriterien der Rz 154 der EBA-Leitlinie 2015/22 entsprechen müssen.
- c. Garantierte variable Vergütung:
Eine garantierte variable Vergütung ist grundsätzlich nicht vorgesehen - da sie immer vom Unternehmenserfolg abhängig ist – und wird nur in Ausnahmefällen für neue Mitarbeiter im ersten Jahr, im Sinne der Vorgaben der Rz 137ff der EBA-Leitlinie 2015/22, gewährt.

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der Raiffeisenbank vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Die Zurückstellung der variablen Vergütung über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu § 39b BWG) sowie die Anforderungen zu Ziffer 11 der Anlage zu § 39b BWG sind aufgrund der Einstufung als nichtkomplexes Institut neutralisiert.

Eine mögliche variable Vergütung wurde mit höchstens 25% der fixen Vergütung begrenzt.

Bei erfolgsabhängiger Vergütung der identifizierten Mitarbeiter liegt dieser insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Aufgrund der Einstufung als nichtkomplexes Kreditinstitut wird auf Basis des Proportionalitätsprinzips gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR und unter Berücksichtigung der nationalen Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG von der Offenlegung quantitativer Informationen gemäß lit. g und lit. h abgesehen.

Verschuldung (Art. 451 CRR)

Als Ergänzung zu den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen wurde durch das Basel III-Rahmenwerk zum 1. Januar 2014 die Leverage Ratio als einfache und transparente Verschuldungs-Kennziffer eingeführt.

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben. Gemäß Artikel 429 CRR ist die Kapitalmessgröße das Kernkapital. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Kapitalmessgröße nicht abgezogen werden.

Der von Kreditinstituten voraussichtlich zum 1. Januar 2019 verbindlich einzuhaltende Verschuldungs-Grenzwert ist aktuell noch nicht abschließend festgelegt. Als Richtwert wurde vom Baseler Ausschuss ein Mindestwert von 3 % festgelegt, d. h. der Hebel des Kernkapitals ist auf das 33,3-Fache begrenzt. Zur finalen Ausgestaltung der Kenngröße sieht Basel III eine mehrjährige Test- und Beobachtungsphase vor.

Die Verschuldungsquote der Raiffeisenbank gem. Artikel 429 CRR betrug zum 31.12.2018 6,85 %.

Im Übrigen wird zur Offenlegung der nach Art. 451 CRR geforderten Angaben auf Anhang 5 verwiesen.

Anwendung des IRB Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452 CRR)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Verwendung von Kreditrisikominderungen (Art. 453 CRR)

Bilanzielles und außerbilanzielles Netting (Art. 453 a) CRR)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Angaben zu Sicherheiten (Art. 453 b) – d) CRR)

Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen der Art. 197 ff CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ gemäß Art. 208 CRR. Hypotheken werden dann als Sicherheit angesetzt, wenn der Marktwert des Besicherungsobjektes zumindest alle drei Jahre auf Werthaltigkeit überprüft wurde, es sei denn, die Marktsituation würde eine frühere Neubewertung erfordern. Bei Gewerbeimmobilien ist aufgrund der CRR der Marktwert jährlich zu überprüfen. Spar- und Termineinlagen in Euro werden in Höhe der Einlage angerechnet, jene in Fremdwährungen mit einem Abschlag in Höhe der Schwankungsbreiten der Währungen. Weiters werden bei der Anrechnung

Laufzeitinkongruenzen beachtet. Wertpapiere werden mit dem Kurswert abzüglich eines Abschlages, der sich an der Wertpapierart orientiert, berücksichtigt.

Neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen werden auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, als Sicherheit angenommen. Als Deckungswert wird ein individueller, vorsichtiger Ansatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bürgen ermittelt. Beim Bürgen wird daher analog zur Vorgangsweise beim Kreditnehmer die Kreditfähigkeit geprüft. Bürgschaften innerhalb wirtschaftlicher Einheiten bleiben außer Ansatz.

Bürgschaften, Kreditbesicherungsgarantien, harte Patronatserklärungen werden in der Sicherheitsbewertung gleich behandelt. Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten wird zumindest einmal jährlich geprüft.

Art. 453 e-g CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art. 453 e-g CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art. 432 Abs. 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454 CRR)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455 CRR)

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.